

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 42 (1923)

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Mentha, F. H. et Rossel, V. Manuel de droit civil Suisse.** II. éd., 3 vol., 1922. Librairie Payot & Cie, Lausanne et Genève.

Die neue Auflage des rühmlich bekannten Lehrbuchs darf sich mit Recht als „complètement refondue“ bezeichnen. Die zweibändige erste Auflage bescheidenen Umfangs ist zu drei stattlichen Bänden herangewachsen, wovon der erste, umfangreichste über 600 Seiten zählt. Mit grösster Sorgfalt und Umsicht sind sämtliche neueren Gesetze und Verordnungen sowie die gesamte Literatur und Judikatur herbeigezogen. Ausserdem ist die neue Auflage durch eine dankenswerte Bearbeitung des internationalen Privatrechts bereichert. Ein von Oberrichter Dr. I. Rossel verfasstes sorgfältiges Register erleichtert den Überblick. Leider musste von den beiden Autoren der ersten Auflage Mentha wegen eines Augenleidens vollständig auf die Mitarbeit verzichten, so dass die Neubearbeitung des Ganzen als das Werk von Bundesrichter Rossel anzusehen ist. Das Lehrbuch wird auch in der deutschen Schweiz zahlreiche Freunde finden, umso mehr als es z. Zeit die einzige völlig auf dem Laufenden gehaltene Gesamtdarstellung des ZGB (mit Ausnahme des von Rossel besonders dargestellten Obligationenrechts) ist.

C. Wieland.

**Waldis, Dr. Alois. Das Nachbarrecht. Eidgenössisches und kantonales Recht in Gesetz und Praxis.** Luzern 1922. Reinhard Curti.

Die Schrift des bekannten Luzerner Rechtsanwalts kommt einem dringenden praktischen Bedürfnisse entgegen. Gerade im Gebiete des Nachbarrechts nehmen die Vorbehalte zugunsten der Kantone einen breiten Raum ein und auch wo ausdrückliche Vorbehalte fehlen, ergeben sich solche aus der Natur der Sache dank der Vielgestaltigkeit der lokalen Verhältnisse und in Rücksicht auf zahlreiche besondere, dem lokalen Charakter entsprungene Übungen, deren Beseitigung nicht Absicht des einheitlichen Gesetzes sein konnte. Dazu kommt, dass Privatrecht und öffentliches sich hier wie nirgends sonst durchkreuzen

und ineinander überfließen, so dass die Orientierung in den verschiedenen kantonalen Rechten ausserordentlich erschwert wird. Um so dankbarer ist es zu begrüßen, dass Verf. sowohl das eidgenössische wie das kantonale Nachbarrecht unter Benützung sämtlicher verfügbarer Hilfsmittel in einer Vollständigkeit zur Darstellung bringt, die jedermann den Einblick in das, was in anderen Kantonen Rechtens ist, ermöglicht. Verf. fasst den Ausdruck „Nachbarrecht“ in des Wortes weitester Bedeutung. Er zieht insbesondere das gesamte Wasserrecht, soweit es sich an die Vorschriften des ZGB anlehnt, mit hinein. Ausser dem Wasserrecht wird das kantonale Baurecht, das naturgemäss ausser jenem die grössten Abweichungen aufweist, besonders eingehend behandelt. Den eigenen Ausführungen des Verf. über Charakter und Inhalt der verschiedenen Nachbarrechte werden jeweilen gerichtliche Entscheide aus der Praxis des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte, soweit sie allgemeines Interesse haben, angereiht. Daran schliessen sich die Texte der einschlägigen kantonalen Einführungs- und sonstigen Gesetze. Für den Praktiker besonders wertvoll ist auch die am Schlusse mitgeteilte tabellarische Zusammenstellung der für die Beurteilung nachbarrechtlicher Streitigkeiten zuständigen kantonalen Behörden. Verfasser gibt seiner Schrift den etwas bescheiden klingenden Zusatz „gemeinverständlich dargestellt“. Um die Sorte Gemeinverständlichkeit, wie man sie bei uns besonders häufig antrifft, handelt es sich glücklicherweise nicht. Die Arbeit trägt durchaus wissenschaftlichen Charakter. So werden z. B. die Gegensätze von Privat- und öffentlichem Recht, Nachbarrecht und Dienstbarkeiten, mittelbaren und unmittelbaren Nachbarrechten sachgemäss und klar dargestellt. Nur insofern darf Verfasser jenes Epitheton mit Recht für sich in Anspruch nehmen, als das Buch auch für den Nichtjuristen verständlich ist. Es ist bei uns leider eine seltene Erscheinung, dass vielbeschäftigte Anwälte sich die Fähigkeit und das Interesse an wissenschaftlicher Arbeit bewahrt haben, und gerade auf Gebieten wie dem vorliegenden sollten Stimmen aus der Praxis mehr als bisher zu Worte kommen. Möge das Werk von Waldis den Herren Kollegen zum Ansporn gereichen.

C. Wieland.

**Hagen, Dr. Otto. Das Versicherungsrecht.** V. Teil des von Ehrenberg herausgegebenen Handelsbuch für das gesamte Handelsrecht. Leipzig. 1922.

Nach dem Inkrafttreten des deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag trat in Deutschland die wissenschaftliche

Bearbeitung des neuen Rechtes hauptsächlich in der Kommentarförm in die Erscheinung. Neben dem gross angelegten Kommentar von Gerhard und Genossen, der schon im Jahre 1908 erschien und seither eine neue Auflage nicht erlebt hat, erschienen die bekannten kleineren Werke von Hager und Bruck, Schneider, Josef, Zehnter, Maier, von denen nur der erstere wiederholt aufgelegt wurde und in seiner letzten, vierten Auflage auch die neueste Gerichtspraxis, wenn auch nicht vollkommen berücksichtigt. Eine umfassende systematische Bearbeitung des neuen Versicherungsrechtes, wie sie Ehrenberg lange vor der Schaffung des Gesetzes an die Hand genommen, leider aber nicht vollendet hatte, liess dagegen immer auf sich warten. Zwar publizierte Manes das äusserst verdienstliche Versicherungslexikon, zu dem noch 1913 ein Ergänzungsband erschien, und in dem auch das Versicherungsrecht unter Stichworten seine Abhandlung fand, die aber natürlich zerrissen und unvollständig bleiben musste. Auch die Darstellung von Kohler in Dernburgs bürgerlichem Recht, (Bd. VI), die alle Vorzüge seiner Schreibweise aufwies, und von Wolff in der siebenten Auflage von Kohlers Enzyklopädie, so wertvoll sie ist, konnten doch beide den Gegenstand nicht voll ausschöpfen und mussten natürlich die nicht weniger als das reine Privatrecht bedeutsame öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens unbeachtet lassen.

Erst im Jahre 1920 trat dann Kisch mit seinem Handbuch des Privatversicherungsrechtes auf den Plan, das auf ganz breiter Grundlage die Hauptbegriffe des Versicherungsrechtes wissenschaftlich zu verarbeiten unternimmt und das bis jetzt in Band II die Versicherungsgefahr und in Band III das Versicherungsinteresse behandelt hat, und zwar mit einem ungeheuren Aufwand von Gelehrsamkeit. Für den Praktiker ist die Darstellung vielleicht nur zu einlässlich und zu theoretisch. Auch beschränkt sie sich auf einen Ausschnitt aus dem grossen Gebiete.

Da erschien zur Überraschung aller nicht Eingeweihten und zur Freude aller Interessenten, trotz der sich einer wissenschaftlichen Betätigung in Deutschland immer mehr entgegenstellenden Schwierigkeiten, im Laufe des Jahres 1922 in dem Ehrenbergschen Handbuch des gesamten Handelsrechtes eine Darstellung des Versicherungsrechtes aus der Feder von Kammergerichtsrat Dr. Otto Hagen in Berlin, die berufen ist, die fühlbare Lücke auszufüllen und für die praktische Anwendung des positiven Versicherungsrechtes das zu werden, was Ehrenbergs klassisches Werk bis zum Inkrafttreten des deutschen Gesetzes war.

In zwei stattlichen Bänden von je zirka 700 Seiten (auf leider sehr schlechtem Papier) wird hier von berufener Seite — Hagen hat sich als Schriftsteller seit Jahrzehnten mit dem Versicherungsrecht befasst und man findet seinen Namen in der Fachpresse wie auch als Mitarbeiter beim Gerhardschen Kommentar und als Bearbeiter eines Kommentars über das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz — das ganze Versicherungsrecht, inbegriffen die öffentlich-rechtliche Seite, einer systematischen Darstellung unterzogen, die in glücklicher Weise die Mitte hält zwischen reinem Theoretisieren und reiner Praxisverarbeitung, und daher ganz besonders für die Zwecke des Praktikers sich eignet. Und da das deutsche Recht, das natürlich der Darstellung zu Grunde liegt, — nicht ohne dass dabei immer Ausblicke auch auf die anderen, das schweizerische, das österreichische und den französischen Entwurf geworfen werden, — bekanntlich sein Vorbild im schweizerischen Rechte gefunden hat, und die Vorschriften beider Gesetze sich oft decken, so wird das Buch zweifellos auch bei uns nicht nur bei den Versicherungsgesellschaften, sondern auch den Anwälten und Gerichten bald eine günstige Aufnahme finden und gerne und mit Nutzen konsultiert werden.

Dies ist um so mehr zu wünschen, als gerade Hagen derjenige deutsche Schriftsteller ist, der neben dem verstorbenen Landgerichtsrat Schneider in Stettin stets mit Nachdruck auf den Zusammenhang des deutschen mit dem schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz hingewiesen und für die Bekanntmachung des Kommentars von Roelli, in dem so viele Schätze zum Teil heute noch verborgen liegen, und den die deutsche Literatur im übrigen meist nicht zu kennen scheint, sein Möglichstes getan hat. Und so findet man denn auch im vorliegenden Werke Hagens das schweizerische Recht immer herangezogen und die tiefeschürfenden Ausführungen von Roelli in weitgehendem Masse berücksichtigt.

Was bei einer Durchsicht des Werkes sodann vor allem auffällt, das ist die ausserordentlich durchsichtige und klare Darstellung, deren Sprache nichts gemein hat mit dem etwa mal in deutschen gelehrten Werken anzutreffenden, schwer verständlichen und unverdaulichen Deutsch, — ferner die übersichtliche, geschickte und ansprechende Gliederung und Anordnung des Stoffes, und endlich die Art und Weise, in welcher die Praxis und die wesentlichsten Erscheinungen der Literatur verarbeitet worden sind. Die Werke und die Urteile, auf die Bezug genommen wird, sind in die Anmerkungen verwiesen und ebenso meist die Auseinandersetzung mit gegnerischen Ansichten, die

überhaupt in sehr diskreter Weise geschieht, so dass die Darstellung im Texte sich ausserordentlich flüssig und angenehm liest.

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, das Werk hier nun im Einzelnen zu zergliedern und vereinzelte Ansichts-äusserungen aus ihm herauszureissen, um die kritische Sonde daran anzulegen. Es ist auch nicht anders möglich, als dass bei der Verarbeitung eines so ausserordentlich angeschwollenen Stoffes nicht alle Teile mit der gleichen Ausführlichkeit behandelt sind, sodass der einte da, der andere dort vielleicht etwas mehr wünschen möchte. Ich für mich habe z. B. bei der Darstellung der Versicherungssumme und des Versicherungswertes ein näheres Eingehen auf die Frage der gleitenden Versicherungssumme und die an die aussergewöhnliche Veränderung des Versicherungswertes während der Versicherungszeit sich anschliessenden Probleme, — bei der Schadensversicherung eine Darstellung der mit der vorläufigen Deckungszusage verbundenen Fragen, bei der Lebensversicherung ein Eingehen auf die sog. Sparversicherung vermisst. — Dass die äusserst zahlreichen, in den Fachzeitschriften zerstreuten Aufsätze nicht alle berücksichtigt sind, kann nur der dem Verfasser übelnehmen, der nicht weiss, wie zahlreich diese Quellen noch bis in die letzten Jahre geflossen sind. Immerhin sind doch auch vereinzelt sehr beachtliche Monographien unberücksichtigt geblieben.

Die allgemeine Anlage des Werkes ist die, dass der erste Band zunächst in einem ersten Buche neben den allgemeinen Ausführungen über die Geschichte, Literatur, Rechtsgrundlagen usw. der Versicherung die Träger des Versicherungsgedankens, die Unternehmungen, nicht nur in ihrer privatrechtlichen Stellung, sondern nach allen Richtungen, namentlich auch in ihrem Verhältnis zur staatlichen Aufsicht, behandelt, wobei sogar auch die Steuerfragen nicht unbeachtet gelassen werden, — während das zweite Buch sich mit dem allgemeinen Teil des Versicherungsvertragsrechtes befasst und der zweite Band in einem dritten Buche eine Darstellung der einzelnen Versicherungszweige gibt (mit Ausnahme natürlich der ausserhalb der Aufgabe fallenden Sozialversicherung), wobei die gesetzlichen Vorschriften in glücklicher Weise mit denjenigen der allgemeinen Versicherungsbedingungen verflochten werden. Die Bedingungen der schweizerischen Gesellschaften sind dabei allerdings nicht mit hineingezogen worden. Auch die Rück- und die Seeversicherung werden dabei berücksichtigt, treten aber natürlich neben den anderen Versicherungszweigen etwas zurück. Ein Löwenanteil nehmen, wie billig, die Feuer- und die Lebensversicherung in Anspruch.

Wenn ich aus diesem gewaltigen Stoffe zum Schlusse, um an ein paar Beispielen zu zeigen, wie Hagen ihn beherrscht, Einzelnes aufs Geratewohl herausgreife, so möchte ich zunächst hervorheben seine resignierte Bemerkung über das Interesse im Versicherungsrecht, das er als einen „allerdings fühlbar vorhandenen, wenn auch bestrittenen und verfließenden und mehr oder weniger bestimmbaren Begriff“ bezeichnet, dessen Wert hauptsächlich in der Ermöglichung der Unterdrückung der Wertversicherungen liege, womit er sicherlich allen denjenigen, die sich durch das Gestrüpp der Meinungsverschiedenheiten über diesen Begriff schon hindurchzuarbeiten bemühten, aus dem Herzen gesprochen hat. Für die Lebensversicherung lehnt er, im Gegensatz zu Roelli, aber meines Erachtens mit Recht — und übrigens in Übereinstimmung mit der ganzen deutschen Doktrin, die Verwendung des Begriffes ab, „da der Schutz gegen die Gefahren der Wettversicherung dort anders gesucht wird.“ — Dass die Kritik auch vor dem geschriebenen deutschen Gesetz nicht Halt macht, zeigen mehrfache Ausführungen, wo die Vorzüge des schweizerischen Gesetzes anerkannt werden. Als Beispiel sei verwiesen auf die Bemerkung über den Ersatzwert bei der Schadensversicherung, welchen Begriff bekanntlich das deutsche Gesetz, wie Hagen mit Recht bemerkt, nicht zu seinem Vorteil nicht übernommen hat. Wenn Hagen allerdings dann den Ersatzwert nach schweizerischem Rechte für Fertigfabrikate mit Fick nicht nach dem Marktwert, sondern den Gestehungskosten bemessen will, und in der Vergütung des Marktwertes eine Bereicherung des Versicherungsnehmers glaubt erblicken zu müssen, so könnte ich ihm hierin nicht folgen und verweise dem gegenüber auf die meines Erachtens zutreffenden Ausführungen von Dr. H. Müller in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1922, S. 434. Als ein Beispiel für die wirklich vorurteilsfreie und voraussetzungslose Art und Weise, mit welcher der Verfasser auch brennenden Problemen gegenübertritt, sei schliesslich noch darauf verwiesen, dass er klipp und klar den Versuch ablehnt, den neustens sogar wieder J. v. Gierke in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht unternommen hat (Jahrgang 1922, S. 336), die den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften aus ihren Verpflichtungen in ausländischer Valuta entstandenen Schwierigkeiten dadurch zu überwinden, dass der Versicherer zu einer dem Sinken der deutschen Valuta entsprechenden Kürzung der Versicherungsleistungen berechtigt erklärt wird. Ein solches Vorgehen bezeichnet Hagen rundweg als auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung unmöglich.!

Hagens Versicherungsrecht reiht sich würdig den anderen in der Ehrenbergschen Sammlung erschienenen Arbeiten an und ist ein bewunderungswürdiges Beispiel dafür, was die deutsche Wissenschaft sogar unter den erschwerendsten Bedingungen auch heute noch zu leisten im Stande ist. Die Praxis des Versicherungsrechtes hat damit ein Hilfsmittel erhalten, wie sie es sich nicht besser wünschen konnte. Es sei allen Interessenten hiemit aufs wärmste empfohlen.

Dr. C. Jaeger, Bundesrichter.

**Huber, Max, Prof., Ossingen (Zürich). Staatenpolitik und Evangelium.** 1923. Schulthess & Cie., Zürich; auch im „Kirchenfreund“ 1923, Nr. 4 ff., 36 S.

Der Inhalt dieser Schrift war vom Verfasser als Vortrag vor dem reformierten Pfarrkapitel Andelfingen (Kt. Zürich) gehalten worden. Obwohl diese Ausführungen daher nicht eigentlich juristisch, sondern gemeinverständlich gehalten sind, weisen wir hier gerne darauf hin. Im Mittelpunkt steht das für Staats- und Völkerrecht grundlegende Problem des Verhältnisses von christlicher Ethik und internationaler (wie nationaler) Politik. U. a. wird betrachtet die sittliche Zulässigkeit des Krieges (S. 23 f.), die Stellung des einzelnen Christen zur Militärflicht (S. 25 f.), die Sittlichkeit der Friedens- und Neutralitätspolitik (S. 31 f.). Mit ernsten, schönen Worten mahnt uns der Verf. an die religiös und philosophisch einzig richtige Wahrheit, dass sowohl das individuelle Verhalten des Menschen als auch das internationale Verhalten der Völker den obersten Grundsätzen der christlichen Lehre und Ethik sich unterordnen müssen.

His.

**Frauchiger, Friedr., (Zürich). Der schweizerische Bundesstaat. Sein Wesen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen.** Zürich 1922. Schulthess & Cie., 360 Seiten.

Da der Verlag uns dieses Buch zur Besprechung unterbreitet, kommen wir seinem Gesuche nach, obwohl das Werk sich zur Aufnahme in die juristische Literatur wenig eignet. Der Verfasser ist Kantonsschulprofessor in Zürich und erteilt an der dortigen Handelsschule Unterricht über Verfassungskunde. Statt des etwas zu anspruchsvollen Untertitels hätte das Buch wohl richtiger einfach „Schweizerische Verfassungskunde“ als Titel erhalten, zumal der Verf. im Vorwort selbst sagt, die Arbeit wolle eine „Verfassungskunde“ für Mittelschulen und Bürger sein. Die weiteren Ziele, die er sich im Vorwort setzt, nämlich „statt nur Rechte und Pflichten“, „die treibenden Gedanken unseres Staatsgrundgesetzes zu be-

tonen“, da „dieses geistige Element“ das „Erbe unserer Väter sei, das wir erwerben müssen um es zu besitzen“ — diese Ziele erreicht der Verf. leider in keiner Weise; dafür fehlen ihm die Voraussetzungen. Als Nichtjurist konnte er diese auch nicht ersetzen durch Anhörung und Nachschreiben der Bundesstaatsrechtsvorlesung von Prof. Fleiner, bei dem er doch etwas gar viele Entlehnungen gemacht hat und zwar nicht ohne zahlreiche Missverständnisse.

Der Verf. beginnt mit einer kurzen verfassungsgeschichtlichen Einleitung, die leider recht ungenau und in schlechtem Stil geschrieben ist. Wir bemerken nur Folgendes. Seite 1: die Bezeichnung „Kantone“ findet sich schon 1495, nicht erst 1798, und ist der gebräuchliche französische Ausdruck für Ort (Öchsli, Gesch. d. Schw. I. S. 26); Seite 4: „Rechtsgleichheit“ und Gleichheit der Kantone sind verschiedene Begriffe; Seite 5: Stilprobe: zwischen den sechs Direktorialkantonen „ging das Kehr“!; Seite 10: der Bundesentwurf von 1832 war nicht das Werk Rossis; bloss der begleitende Bericht war von Rossi verfasst (Dierauer, Gesch. d. schw. Eidg. V. S. 542 Anm. 11); die Trennung des Kantons Basel erfolgte nicht „trotz der Intervention des Bundes“, sondern gerade wegen der schwächlichen und parteiischen Haltung der Tagsatzung; Seite 12: die Berufung der Jesuiten nach Luzern war keine Rechtsverletzung, wie die Aargauer Klostersaufhebung; Seite 14: nicht der „Anstoss“ zur Revision der Bundesverfassung kam 1864 von aussen, sondern die Verträge mit Frankreich waren der Anlass zur Revision.

Ebenso bedauerlich, wie diese historischen Ungenauigkeiten in der Einleitung, scheint uns die Tatsache, dass der Verf. sich in den folgenden drei Teilen seines Buches an eine eigentlich juristische Aufgabe heranwagt. Der erste Teil „Grundlagen des schweizer. Bundesstaats“ ist systematisch nach dem Fleinerschen Kolleg zurecht gemacht, aber mit Inhalt stark überlastet. Auf Seite 24 finden wir eine höchst konfuse Begriffsbestimmung der Souveränität (diese sei nicht nur eine Summe von einzelnen Sonderrechten, sondern „staatliches Gesamtrecht“!), ebenso eine unklare Definition des Bundesstaats. Der folgende Abschnitt über die geographische und politische Eigenart ist wieder von Fleiner entlehnt, aber durchaus nicht nach Fleiners „Methode“ bearbeitet, wie der Verf. Seite 27 glaubt. Auf Seite 33 finden wir sogar eine Zeichnung, die graphisch (wie ein Rebus) mit Kreisen, Strichen und Pfeilen den juristischen Unterschied von Einheitsstaat, Staatenbund und Bundesstaat darstellt, was offenbar zur Verdeutlichung für die rein nur auf technisch-mechanisches Denken ein-

gestellten Gehirne der Mittelschüler notwendig erschien. Seite 36 erfahren wir, die bei der Verfassungsabstimmung überstimmte Minderheit der Bürger müsse (!) sich fügen oder austreten (sic). Seite 83 wird die Nichtigerklärung der Einbürgerungsbewilligung „Entzug“ des Bürgerrechts genannt. Seite 105 f. finden wir ganz unrichtige Begriffsbestimmungen von „Gesetzgebung“ und „Regierung“. Eine vielleicht brauchbare Tatsachenzusammenstellung ist die farblose Übersicht über die Tätigkeit der Departemente des Bundesrates (Seite 160—199). Seite 226 f. nennt der Verf. alle subjektiven öffentlichen Rechte des Bürgers „Freiheitsrechte“, so z. B. die Rechtsgleichheit, das Recht auf schickliche Beerdigung. Im Schlusswort zitiert er, ganz nach Fleiner (vgl. dessen BStR S. 14f) das bekannte Gottfried Keller-Wort über die Verfassungen. Als Anhang folgt ein reichlich optimistisches Bekenntnis zum Versailler Völkerbund. Dann wird der Text der Bundesverfassung (nachgeführt bis 1921) abgedruckt, wobei der Verf. (ohne dies ausdrücklich zu sagen) den einzelnen Verfassungsartikeln in Klammern Überschriften beigefügt (die z. T. nicht zutreffen, wie z. B. bei Art. 64 und 64bis: „Zentralisation“ statt Vereinheitlichung des Zivilrechts und Strafrechts).

Es ist keine erfreuliche Erscheinung, wenn Unberufene Jurisprudenz treiben wollen und dabei nicht genügend Respekt vor dem gedruckten Wort haben. Das Herstellen einer für Mittelschüler und Laien berechneten „Verfassungskunde“ ist gewiss eine ausserordentlich schwierige Aufgabe; sie erfordert nicht nur völlige sachliche Beherrschung des Stoffes, sondern auch die Gabe, den Stoff gemeinverständlich, klar und lebendig in Form zu bringen. Die vorliegende Arbeit ist aber ungewöhnlich leblos und — vor allem für Laien — von trostloser Langweiligkeit. Von den „treibenden Gedanken“ und dem „geistigen Element“ erfahren wir sozusagen nichts, wohl aber eine Unmasse aus Paragraphen zusammengetragenen Materials. Der pädagogische Zweck wird also mit diesem Buche kaum erreicht, wohl aber kann es dem Mittelschüler das Interesse am Staatsleben und am Studium der Rechte rauben. Wir bedauern, so kritisch sein zu müssen, da wir glauben, der Verf. sei von guten Absichten getragen gewesen und habe verhältnismässig viel Fleiss zur Sammlung des Materials verwendet. Sein Buch steht aber auf keinem höheren Niveau als jene Kräuterbücher und „Heilkunden“ von Kurpfuschern, die glauben, ein medizinisches Werk verfasst zu haben. His.

**Iselin, D. Ludwig Emil** (alt Pfarrer): **Geschichte des Dorfes Riehen.** (Festschrift zur Feier der 400-jähr. Zugehörigkeit zu

Basel 1522—1922). Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1923, mit Plänen und Abbildungen, ca. 360 Seiten, geb. Fr. 10.—.

Einem besondern rechtsgeschichtlichen Interesse begegnet stets die eingehende Geschichte einer schweizerischen Dorfgemeinde. Der gelehrte einstige ref. Pfarrer des grossen villenreichen Dorfes Riehen bei Basel (heute über 112,000 Aren und etwa 4500 Einwohner zählend) hat mit peinlichster Akribie in jahrzehntelanger Arbeit die Quellen gesammelt und sie mit gründlicher Ortskenntnis nun verwertet. So bildet diese Geschichte ein musterhaftes, unmittelbar aus den Urkunden sprechendes Anschauungsmaterial für Rechtshistoriker. Nachdem der Verfasser die Spuren der keltischen und römischen Besiedelung geprüft hat, geht er über zur alemannischen Periode; der Schutzheilige der Dorfkirche, St. Martin, weist zurück ins 6. oder 7. Jahrh.; der nahe Wenkenhof ist bereits 751 urkundlich bezeugt. Eingehender wird die Darstellung aber erst für das spätere Mittelalter (4. Kapitel). Da finden wir in Riehen als bedeutendste Grundherren einmal die Benediktinerabtei St. Blasien (im Schwarzwald), die für ihre „Bläsileute“ einen Dinghof (Hubgericht, seit 1113) hält und ausserdem manche Güter sowie das Kirchenpatronat besitzt, und dann die Cisterzienserabtei Wettingen (Aargau), die 1238 reich begütert wird und einen Meierhof unterhält. Die weltliche Gewalt besitzt im 12. Jh. noch das markgräfliche Haus Zähringen, im 13. aber der Bischof v. Basel, nebst Hof und Gütern. Im 5. Kap. wird das Leben der hörigen Dorfleute geschildert; dem folgt (6. Kap.) eine Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse, denn Riehen lag in der Diözese Konstanz; die Kollatur besitzt zuerst St. Blasien, dann Wettingen. 1522 kauft der Rat der Stadt Basel vom Bischof v. Basel die weltliche Herrschaft über Riehen, 1540 auch von Wettingen die geistlichen Rechte (Kastvogtei) und 1548 die Rechte St. Blasians (8. Kap.). Mit der Annahme der Reformation (1528) fallen die Rechte von Konstanz dahin; Basel erlässt schon 1548 eine besondere Ordnung über Erb- und Eherecht und Gerichtsübung für Riehen, 1553 auch eine Testierordnung. Es setzt über das Gebiet (1522) einen Obervogt (Landvogt) aus seinem Kleinen Rat und als dessen ortsanwesenden Vertreter einen Untervogt. Diesem zur Seite stehen einheimische „Geschworene“ und Weibel, Bannwart und weitere Gemeindeangestellte. Die bekanntesten Landvögte sind Joh. Rud. Wettstein (1626 bis 1635), der nachmalige Bürgermeister, und als letzter Lukas Legrand (1792—1798), der nachmalige helvetische Direktor. Die Helvetik begründet mit einer „Munizipalität“ und einem „Agenten“ die moderne Gemeindeorganisation.

Wir fügen hier bei, dass derselbe Verfasser schon 1913 eine „Geschichte des Dorfes Bettingen“ bei Riehen (77 Seiten) herausgegeben hat, in welcher mit gleichem Scharfsinn die Schicksale dieser rein bäurischen kleinen Gemeinde (heute etwa 250 Einwohner) geprüft werden, die sich aus einem alten Dinghof (vielleicht aus dem 5.—7. Jahrh.) wohl einer geistlichen Herrschaft entwickelt hat und deren Chrischonakirche auf älteste christliche Zeiten zurückweist (6.—8. Jh.). Eine Dinghofordnung, wohl aus dem Ende des 14. Jahrh., ist überliefert. Im 14. Jahrh. haben zuerst vermutlich die Edlen v. Hertenberg dort Grundbesitz, das Klarakloster in Basel die niedere Gerichtsbarkeit, die Edlen v. Bärenfels die hohe Gerichtsbarkeit vom Bischof v. Basel zu Mannlehen (sowie Grundbesitz mit Zwing und Bann); dann 1472 kaufen die Junker Truchsess v. Wolhusen (zu Lenzburg) die hohe und 1483 die niedere Gerichtsbarkeit; diese Rechte kauft dann 1513 die Stadt Basel, die künftig einen Untervogt bestellt, den Geschworene beraten und dem Weibel und Bannwart unterstellt sind.

Beide Dorfgeschichten, mit Plänen und Abbildungen versehen, sind überreich an historischem Material aus dem Bauernleben der frühern Jahrhunderte; manches davon mag mehr antiquarisches oder volkskundliches Interesse bieten, einiges mag auch noch hypothetisch erscheinen oder vom Rechtshistoriker berichtigt werden müssen. Für das bessere Verständnis des bäurischen Rechtslebens sind aber solche Materialien höchst wertvoll. Es wäre daher zu wünschen, dass noch manches schweizerische Bauerndorf von so berufener Feder seine Geschichte geschrieben erhielte. His.

**Walker, Gustav. Internationales Privatrecht.** 2. Aufl. 1922. XLI und 909 Seiten. Wien. Im Auftrage der österreichischen Völkerbundliga gedruckt von der österreichischen Staatsdruckerei.

Beim Öffnen dieses Buches fällt dem Leser eine Fülle von rühmenden Waschzetteln zur ersten Auflage in die Hände, ein Verfahren, wie es bei Sensationsromanen, glücklicherweise aber bei wissenschaftlichen Werken im allgemeinen bisher nicht üblich war. Da wird unter anderem betont, dass das Buch dem Anwalte, Richter usw. ein zuverlässiges, auf den Stand der heutigen Gesetzgebung und Rechtsprechung gebrachtes Nachschlagewerk darbiete. Wir bedauern, diesen Panegyricus gerade in diesem Punkte etwas dämpfen zu müssen. Gerade in denjenigen Teilen, in denen sich die Anschauungen neuerdings gewandelt haben, lässt Verf. vielfach im Stich, so vor allem in der praktisch wichtigen Lehre von der Staats-

angehörigkeit juristischer Personen und der internationalrechtlichen Regelung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften überhaupt. Gesetzgebung und Rechtsprechung aus der Kriegszeit und Nachkriegszeit, das Recht des Versailler Friedensvertrages, der Wandel, der sich gegenüber den bisherigen Anschauungen namentlich in den romanischen Ländern anbahnt, all dies bleibt völlig unerörtert. Trotz der reichen Literaturangaben bleiben sämtliche neueren Darstellungen unerwähnt, so von Deutschen z. B. Isay, Schwandt und namentlich Neumeyer (internationales Verwaltungsrecht), von Franzosen Valéry, Pillet, Roman und Pépy, von Italienern Casarelli, ganz zu schweigen von den zahlreichen Aufsätzen zum Rechte des Friedensvertrags. Staubs Kommentar wird noch in der Auflage von 1900 zitiert! Ebenso überschreitet die mitgeteilte Rechtsprechung die Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts nur wenig. Gerade in diesem Gebiete tritt ferner der Mangel einer methodischen Abgrenzung des internationalen Privatrechts gegenüber den verwandten Gebieten des internationalen Verwaltungsrechts und des Fremdenrechts zu Tage. So ist z. B. die Frage, ob Ausländer im Inland eine Handelsgesellschaft errichten können, ob ausländische Handelsgesellschaften Zweigniederlassungen errichten dürfen, eine solche des Fremdenrechts, nicht des internationalen Privatrechts, beantwortet sich somit nicht ohne weiteres aus der internationalrechtlichen Anerkennung ausländischer Gesellschaften. Eintragungspflicht und Firmenpflicht gehören dem öffentlichen Rechte an. Beide bestimmen sich sonach grundsätzlich nach inländischem Recht. Daneben sollen jedoch die unbestreitbaren Vorzüge des fleissigen Werkes gerne anerkannt werden, so vor allem die erstaunliche Reichhaltigkeit des Stoffes. Der gesamte Umfang des internationalen Privatrechts kommt zur Darstellung, was um so dankenswerter ist, als sowohl unsere wie die neuere deutsche Literatur grossenteils am gesetzlich geregelten Internationalprivatrecht orientiert sind, die unsrige am Bundesgesetz von 1892. Gerade der wichtigste Teil, das internationale Obligationen- und Handelsrecht, kommt dadurch zu kurz. Sodann die übersichtliche Anordnung und vor allem die überaus klare und verständliche Sprache, im Gebiete des internationalen Rechts eine seltene Erscheinung. Dank dieser Vorzüge wird das Buch auch bei uns ein guter Führer durch die Wirrnisse des internationalen Privatrechts werden. C. Wieland.

### **Ständiger internationaler Gerichtshof im Haag.**

Im Verlage der Verlagsgesellschaft A. W. Sijthoff, Doezastraat 1, in Leyden (Holland) erscheinen nun, auf der rechten

Seite in englischer und auf der linken in französischer Sprache abgefasst, die Veröffentlichungen des Ständigen internationalen Gerichtshofs unter dem Titel: *Publications of the Permanent Court of international Justice; Publications de la Cour permanente de justice internationale*. Diese Veröffentlichungen sind geteilt in folgende vier Serien: A. *Collection of Judgments; Collection des Arrêts*. B. *Collection of Advisory opinions; Collection des Avis consultatifs*. C. *Acts and documents relating to Judgments and Advisory opinions given by the court; Actes et documents relatifs aux arrêts et aux avis consultatifs de la Cour*. D. *Acts and documents concerning the organisation of the Court (Extracts from international agreements affecting the Jurisdiction of the Court; Collection des Textes gouvernant la Compétence de la Cour)*. Die einzelnen Bände jeder Serie erscheinen seit 1922 unter besondern Nummern. Niederlage dieser Publikationen für die Schweiz ist der Verlag: Editions Fréd. Boissonas, 4 Quai de la Poste, Genève.

#### **Versailler Völkerbund. Periodische Publikationen.**

Seit Januar 1922 erscheint sowohl in einer englisch als in einer französisch redigierten Ausgabe das *Journal officiel*, enthaltend die Verhandlungen des Rates, die von diesem angenommenen Berichte und Beschlüsse und die wichtigsten offiziellen Dokumente des Sekretariats. (Jahresabonnement seit 1922 Fr. 60.—; die Jahrgänge 1920 und 1921 je Fr. 15.—).

Ausserdem erscheinen *Suppléments spéciaux du Journal officiel*, enthaltend separat Beschlüsse der Versammlung, des Rates und sonstige Dokumente.

Die Verhandlungen der Sessionen der Versammlung erscheinen ebenfalls besonders unter dem Titel: *Actes de la (3.) Assemblée, Genève 1922, séances plénières und séances des commissions*.

Der *Recueil des traités et des engagements internationaux enregistrés par le Secrétariat de la Société des Nations* enthält die offizielle Wiedergabe der vom Sekretariat gemäss Art. 18 des Pakts zu fertigenden Staatsverträge (bis jetzt 11 Bände, die letzten zu je Fr. 15.—).

Die wirtschaftlichen und finanziellen Publikationen erscheinen ebenfalls separat, z. B. *Conférence de Bruxelles 1920, les recommandations et leur application (3 Bde); Rapport sur la double imposition (Fr. 2.50); Rapport sur les conditions économiques de la Russie (Fr. 2.50); Bulletin mensuel de Statistiques (herausgeg. vom Sekretariat des Völkerbundes seit Juli 1921; Jahresabonnement Fr. 18.—; einzelne Nummern Fr. 1.50)*.

Das übersichtliche und auch für Laien brauchbare *Résumé mensuel des travaux de la Société des Nations* erscheint seit April 1921 und wird herausgegeben von der Section d'Information de la Société des Nations, Genève. (Jahresabonnement Fr. 6.—.)

Die offizielle Niederlage aller Völkerbundspublicationen für die Schweiz ist der Verlag: Editions Fréd. Boissonas, 4 quai de la Poste, Genève.

### Anzeigen.

Nabholz, Dr. Adolf. Das Institut der Bebauungspläne. Zürich. Diss. 1923. Gebr. Frey & Kratz, Zürich.

Vetter, Dr. Georg. Beziehungen zwischen Bundeszivilrecht und kantonalem öffentlichem Recht. Verlag Seldwyla, Zürich. (o. D. [1923]). Fr. 3.20.

Geering, Dr. Traugott und Hotz, Dr. Rud. † Basel. Wirtschaftskunde der Schweiz. 8. Aufl. 1923. Schulthess & Cie., Zürich. (In: Lehrmittelsammlung des Schweizer Kaufmännischen Vereins.)

Richter, Dr. Lutz, Leipzig. Arbeitsrecht als Rechtsbegriff. Eine systematologische Studie. Heft 3 der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, herausgeg. von Prof. Erwin Jacobi (Leipzig). 1923. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Dr. W. Scholl (Leipzig, Erlangen). Fr. 1.—.

Adamovich, Dr. L. (Wien). Österreichisches Verfassungsrecht. (In: Juristische Taschenbücher, herausgeg. von Prof. Hans Frisch, Wien). Wien und Leipzig, 1923. Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.). 245 Seiten. Fr. 5.10.

Christiansen, Dr. Jul. (Sylt). Zur Agrargeschichte der Insel Sylt. (J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1923). (In: Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte, Heft 3, herausgeg. von Prof. Dr. K. Haff, Hamburg). In derselben Sammlung erschien:

Jeglin, Dr. Walter (Neuwied). Die Beteiligung des Gemeinwesens und der Arbeiter an handelsrechtlichen Korporationen nach deutschem, schweizerischem und französischem Recht (Heft 1), und

Bussmann, Dr. Kurt (Hamburg). Die Rechtsstellung der gemischt wirtschaftlichen Unternehmungen (besonders Grosshamburger Elektrizitätswirtschaft). (Heft 2.)